

Richtlinien der Stadt Paderborn

zur Förderung von Maßnahmen
und Einrichtungen der Jugendhilfe



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	1
I. Grundsätze	1
II. Beihilfeempfänger	2
III. Verfahren	3
IV. Verwendungsnachweis	3
B. Förderbereiche	4
I. a. Kinder- und Jugenderholung	4
I. b. Ferien- und Freizeitbetreuung ohne Übernachtung, Stadtranderholung	5
I. c. Internationale Jugendbegegnungen	6
I. d. Jugendrelevante Bildungsarbeit	7
I. e. Förderung des Ehrenamtes	9
I. f. Aktuelle Bedarfe in der Jugendarbeit	10
II. Strukturelle Förderung	11
II. a. Strukturförderung in der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe	11
II. b Strukturförderung der Jugendverbände mit hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften (Jugendreferentinnen / Jugendreferenten)	12
C. Investitionsförderungen	13
I. Jugendpflegematerial	13
II. Investitionszuwendungen (Baumaßnahmen/ Inventar)	14

A. Allgemeiner Teil

I. Grundsätze

1. Eine Förderung setzt stets eine angemessene Eigenleistung voraus (in der Regel von 20%). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Diese werden im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

Die Haushaltsmittel werden im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschreibung dieser Richtlinien entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen überprüft.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen und Fahrten, die überwiegend einen touristischen Charakter haben oder von Reiseunternehmen veranstaltet werden.

Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJP NRW), der Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) oder die Richtlinien zu den Jugendwerken (Deutsch-polnisches Jugendwerk - DPJW - / Deutsch-französisches Jugendwerk - DFJW -).

In besonderen Fällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien gelten die Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss in der aktuell geltenden Fassung.

Anerkennungsfähige Kosten:

Die Förderung dient überwiegend der Bezuschussung von Maßnahmen oder Projekten. In diesen Fällen sind z.B. Kosten für Betreuung, Transport, Unterkunft, Verpflegung, Raummiete, Mediennutzung, Programmgestaltung und Referent*innen im Rahmen der ausgewiesenen Fördersätze zuwendungsfähig.

Maßnahmen und Projekte sind so zu planen, dass vorhersehbare und unvorhersehbare Ereignisse, die zu einem Ausfall der Maßnahme bzw. des Projektes führen, durch Sicherheiten abgedeckt werden.

Definition von „Maßnahme“ und „Projekt“:

Maßnahme = Eine geplante Aktivität, die ggf. wiederkehrend und ggf. ohne vorher festgelegtes Enddatum stattfindet. Die Träger können die Teilnehmenden bei der Vor- und Nachbereitung beteiligen, müssen sie aber nicht.

Förderung: Festbetragsfinanzierung (kein prozentualer Zuschuss; je Teilnehmenden und Leitungsperson wird eine vorab festgelegte gleich hohe Zuwendung gewährt). Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist nicht notwendig.

Projekt = sachlich und zeitlich begrenzte (einmalige) Aufgabe, die zu einem bestimmten Ziel führt (an Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sind alle Teilnehmenden gleichermaßen beteiligt; der Ablauf wird schriftlich fixiert und am Ende steht ein Ergebnis)

Förderung: Anteilfinanzierung, d.h. die Höhe der Zuwendung ist bei jedem Projekt eine andere, abhängig von der Art und Umfang des Projektes (siehe entsprechende Förderbereiche). Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

II. Beihilfeempfänger

1. Träger von Maßnahmen und Einrichtungen können sein:
 - a) auf kommunaler oder Landesebene gemäß § 9 JWG bzw. nach 75 SGB VIII anerkannte Jugendgruppen und Verbände;
 - b) sonstige gemeinnützige Träger der Jugendhilfe;
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern eine fach- und sachgemäße Durchführung gewährleistet ist;
 - d) Gruppen, Vereine und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen (gilt nicht für die Förderung nach Pos. B. II.a. Jugendsozialarbeit.).

2. Sofern die folgenden Positionen keine abweichenden Regelungen beinhalten, können Zuwendungen nur gewährt werden für Veranstaltungsteilnehmende, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Paderborn haben oder nachweislich 6 Monate der Jugendabteilung eines Vereins / einer Gruppe mit Sitz in diesem Gebiet angehören und für die keine Förderung bei einem anderen öffentlichen Jugendhilfeträger beantragt werden konnte.

Junge Menschen können bei der Zuwendungsgewährung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre und höchstens 20 Jahre alt sind, darüber hinaus in begründeten Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Zum Beispiel, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich im Bundesfreiwilligendienst, im FSJ oder FÖJ befinden. Darüber hinaus werden Kinder gefördert, die integrative Tageseinrichtungen besuchen und anderen Freizeitmaßnahmen teilnehmen.

3. Eine Gruppe muss in der Regel aus mindestens 6 jungen Menschen (nach Ziff. 3) bestehen. Ausgenommen von der Mindestzahl ist die Förderung der Ausbildung von Jugendgruppenleitenden, soweit diese an einer überregionalen Veranstaltung teilnehmen.

Je angefangene 8 Teilnehmer*innen wird ein Gruppenleiter / eine Gruppenleiterin gefördert.

Die / Der verantwortliche Leiter*in muss mindestens 18 Jahre alt und über eine entsprechende Ausbildung oder fundierte Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen (möglichst Inhaber*in der JuLeiCa, Übungsleiter*innenschein oder ähnliches). Auch alle anderen Mitarbeitenden in Maßnahmen müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen. Der Träger der Maßnahme hat dieses auf Verlangen der Stadt Paderborn nachzuweisen. Bei gemischten Gruppen sollen je eine männliche und weibliche Leitung an der Maßnahme teilnehmen.

4. Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Vereinbarung gem. § 72 a SGB VIII zwischen Träger und Jugendamt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Stadt Paderborn unter folgendem Link abrufbar: www.paderborn.de/kindeerschutz-im-ehrenamt

III. Verfahren

1. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen bzw. auf Aufforderung des Jugendamtes einzureichen. Für die Antragstellung sind die Vorgaben der Stadt Paderborn zu verwenden.
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen oder sonstigen größeren Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn sie jeweils spätestens bis zum 01.06. des Vorjahres gestellt werden. Die Kosten und die Finanzierung müssen im Antrag aufgeschlüsselt sein.
3. Zuwendungen bis einschließlich 10,00 € werden grundsätzlich nicht ausgezahlt.
4. Bei Maßnahmen, bei denen sich die Zuwendungshöhe nach Tagessätzen berechnet, werden An- und Abreisetag jeweils als volle Tage berücksichtigt.

IV. Verwendungsnachweis

1. Nach Abschluss ist bei Maßnahmen die entsprechende Verwendung der Mittel durch einen geeigneten Beleg, aus dem Dauer und Zahl der Teilnehmenden ersichtlich sind, innerhalb einer vom Jugendamt angegebenen Frist nachzuweisen. In diesen Fällen kann auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichtet werden. Zusätzlich ist aber eine Bestätigung einzureichen, dass die im Antrag namentlich aufgeführten Personen auch tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben. Bei Projekten ist darüber hinaus eine Kostenaufstellung einzureichen.

Für Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung ist zu bestätigen, dass die Familie auch tatsächlich mit allen beantragten Angehörigen an der Einzelmaßnahme teilgenommen hat.

Die Verwendung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ist durch eine dezidierte und prüfbare Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Bestimmungen nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes bleiben hiervon unberührt.

2. Nicht zweckentsprechend verwendete sowie überzahlte Zuwendungen sind zu erstatten.
3. Die Stadt Paderborn behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor. Zahlungsbelege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Die erneute Gewährung von Zuwendungen setzt den fristgerechten Nachweis bisher gezahlter Zuwendungen voraus.

B. Förderbereiche

Zukünftig werden die folgenden Förderbereiche zum Förderbereich jugendrelevante Bildungsarbeit zusammengefasst:

- Politische und soziale Bildung
- Schulbezogene Jugendarbeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Medienbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit
- Kinder- und Jugendschutz

Individuell werden weiterhin folgende Förderbereiche behandelt:

- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Freizeitorientierte Jugendarbeit

I. a. Kinder- und Jugenderholung

Sozialpädagogisch betreute Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung sowie der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, soziale Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

a) Förderbereiche

- Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Zeltlager, Jugendherbergsaufenthalte, etc.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis:

- gemäß Pos. A.II.4.

c) Zuwendungshöhe

- bis zu 6,00 € je Tag und Teilnehmer*in bei mindestens 2, maximal 21 Tagen außerhalb des Wohnortes
- bis zu 5,00 € je Tag und Teilnehmer*in bei mindestens 2, maximal 21 Tagen innerhalb des Wohnortes
- Jugendleiter*innen mit JuLeiCa, Übungsleiter*innenschein oder diesem gleichzusetzenden Ausweis erhalten 12,00 € je Tag, andere Gruppenleiter*innen 9,00 € je Tag.

Sollte ein erhöhter Betreuungsbedarf aufgrund einer Behinderung vorliegen, ist in diesen Fällen ein zusätzlicher Jugendleiter/ eine zusätzliche Jugendleiterin bzw. Betreuungsperson förderfähig. Der Nachweis der Behinderung ist durch eine entsprechende Erklärung über den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erbringen.

I. b. Ferien- und Freizeitbetreuung ohne Übernachtung, Stadtranderholung

Sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch ihre gesamtheitlichen erzieherischen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

a) Förderbereiche

- Maßnahmen ohne Übernachtungen, z.B. Stadtranderholung oder Ferien- und Freizeitbetreuung

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis:

- Teilnehmer*innen von 6 bis 17 Jahren

c) Zuwendungshöhe

- Maßnahmen mit voriger Anmeldung: bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer*in für mindestens 2, maximal 7 Tage
- Jugendleiter*innen mit JuLeiCa, Übungsleiter*innenschein oder diesem gleichzusetzenden Ausweis erhalten 12,00 € je Tag, andere Gruppenleiter*innen 9,00 € je Tag.
- Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung: 40,00 € je Tag bis 20 Teilnehmende, 60,00 € ab 20 Teilnehmenden

I. c. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen dienen der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, tragen zu grenzüberschreitenden gemeinsamen Problemlösungen bei und sollen das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

a) Förderbereiche

Begegnungen, bei denen der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet ist.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis:

- 6- bis 26-jährige Teilnehmer*innen

Kriterien:

- Gefördert werden Maßnahmen, die im Ausland stattfinden sowie Aufenthalte ausländischer Gruppen in der Stadt Paderborn.
- Grundlage der Förderung ist ein zwischen den teilnehmenden Gruppen vereinbartes Begegnungsprogramm sowie der Nachweis über eine intensive Vorbereitung der Teilnehmenden.

c) Zuwendungshöhe

- bis zu 6,00 € je Tag und Teilnehmer*in bei mindestens 6, maximal 21 Tagen; bei Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften oder bei Rückbegegnungen mindestens 3 Tage.
- Jugendleiter*innen mit JuLeiCa, Übungsleiter*innenschein oder diesem gleichzusetzenden Ausweis erhalten 12,00 € je Tag, andere Gruppenleiter*innen 9,00 € je Tag.

I. d. Jugendrelevante Bildungsarbeit

Für die nachfolgend genannten Bildungsbereiche ist ausschließlich eine Projektförderung möglich:

50% der anerkennungsfähigen Kosten (siehe A.I.), max. 500 €.

Politische Bildung und Demokratieförderung

Politische Bildung und Demokratieförderung soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln helfen und durch aktive Mitgestaltung positive Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung leisten.

Bsp.: Seminare, Gedenkstättenfahrten, Besuch des Bundestages, Landtages u.a. bedeutender politischer Institutionen, Veranstaltungen gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit

Kulturelle Jugendarbeit

Kulturelle Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.

Bsp.: Veranstaltungen, die geeignet sind, Erlebnisse in den Bereichen Kunst, Theater, Tanz und Musik zu erschließen

Gesundheitsorientierte Jugendarbeit

Gesundheitsorientierte Jugendarbeit soll einerseits durch Sport, Spiel und Bewegung und andererseits durch ernährungsbewusste Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Eine pädagogische Begleitung sowie Vor- und Nachbereitung von Projekten sind maßgebend.

Gesundheitsorientierte Angebote sind z.B. bewegungs- und ernährungsorientierte sowie suchtpreventive Maßnahmen. Sie fördern das Gesundheitsbewusstsein, beugen möglichen (späteren) Krankheiten vor und tragen so zu einem gesunden Aufwachsen und der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit bei.

Bsp.: Seminare, Besuche von (wissenschaftlichen) Institutionen, die sich mit bewegungs- und ernährungsorientiertem Handeln beschäftigen, Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen z.B. zu den Themen Bewegung, Ernährung und Suchtprevention, etc.. Durchführung von bewegungs- und ernährungsorientierten sowie suchtpreventiven Projekten

Geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit

Eine geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit berücksichtigt die Geschlechter-Diversität sowie der sexuellen Orientierung, in dem auf der einen Seite eine Sensibilisierung für die Akzeptanz der verschiedenen Geschlechter sowie der sexuellen Orientierung bei den Kindern und Jugendlichen anstrebt und zum anderen, spezielle Angebote für die verschiedenen Zielgruppen anbietet. Weitere Ziele sind die Förderung der Chancengleichheit sowie die Überwindung von Geschlechtsstereotypen.

Darüber hinaus soll die geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit den Interessen entsprechend zielgruppenorientierte Angebote vorhalten.

Bsp.: Mädchen- und Jungenorientierte Angebote, Queere Angebote, Aufklärungs-Seminare, etc.

Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die eigene kulturelle Identität fördern. Sie soll die Integration verschiedenster Nationalitäten und Kulturen in die Gesellschaft zum Ziel haben und sowohl im Inland wie im Ausland stattfinden. Dies können auch Projekte in der Stadt Paderborn zur Förderung gegenseitiger Akzeptanz der Herkunft und Kulturen sein. Maßgebend ist ein pädagogischer Rahmen.

Bsp.: Projekte zur Völkerverständigung und zum Kulturaustausch, z.B. durch Kochangebote, „Weltreisen“, Musik, Lesungen, gemeinsame Spiele.

Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Jugendarbeit

Umweltthemen wie Klimaschutz, Mobilität, Konsum sowie Nachhaltigkeit sollen in der Jugendarbeit intensiver behandelt werden, um Kinder und Jugendliche hierfür stärker zu sensibilisieren. Ziel ist es, ein selbstreflektiertes, verantwortungsbewusstes und zukunftsorientiertes Handeln zu fördern.

Bsp.: Seminare, Ausflüge, Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen z.B. zu den Themen Klimaschutz, Mobilität, Konsum, etc., Durchführung von umweltbezogenen Projekten

Sicherstellen der sexuellen Selbstbestimmung und körperlichen Unversehrtheit

Kinder und Jugendliche sollen in die Lage versetzt werden, Gefahren frühzeitig zu erkennen und sich auch selbst durch geeignete Maßnahmen und Verhaltensweisen zu schützen.

Bsp.: Selbstbehauptungskurse, Seminare, Infoabende.

Förderung eines kritischen Umgangs mit Medieninhalten sowie einer gewaltfreien Kommunikation

In sozialen Netzwerken begegnen Kinder und Jugendliche immer mehr Fake News, Hate Speech und fragwürdigen Influencer*innen. Es gibt viele Informationsquellen, die ungefilterte Informationen veröffentlichen. Des Weiteren kommt es vermehrt zu digitalen Übergriffen auf die psychische Gesundheit Betroffener. Junge Menschen sollen lernen sich kritisch mit den Informationen auseinanderzusetzen und sich auf der Basis gesellschaftlich normativer Werte und Moralvorstellungen ein eigenes Bild zur Informationslage machen.

Bsp.: Selbstbehauptungskurse, Seminare, Infoabende, Prävention von Cybermobbing

I. e. Förderung des Ehrenamtes

(1) Ausbildung von Jugendgruppenleitenden

Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern in Lehrgängen.

a) Förderbereiche

- Schulungen und Seminare

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis:

- Mindestalter 14 Jahre

Kriterien:

- Programmbeschreibung nach Tagen und Unterrichtseinheiten aufgeschlüsselt

c) Zuwendungshöhe

- bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmer*in bei Lehrgängen von mindestens 5 Zeitstunden je Tag mit Übernachtung
- bis zu 5,50 € je Tag und Teilnehmer*in bei Lehrgängen von mindestens 5 Zeitstunden je Tag ohne Übernachtung
- Tage, an denen dieser Zeitrahmen nicht erreicht wird, werden zusammengezogen.

(2) Förderung von JuLeiCa-Inhaber*innen

Als Anerkennung für die absolvierte Ausbildung und den aktiven Einsatz in der Jugendarbeit erhalten alle Besitzer*innen einer gültigen JuLeiCa, die nachweislich mindestens 100 Std. im Jahr geleistet haben, einen jährlichen Betrag in Höhe von 100 €. Pro Tag in Ferienfreizeiten werden 10 Std. angerechnet, ebenso die tatsächliche Vor- und Nachbereitungszeit. Der Stunden-Nachweis ist vom betreffenden Träger schriftlich zu bestätigen.

(3) Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Gewinnung von Ehrenamtlichen

Menschen sollen für das Ehrenamt gewonnen werden. Das Ehrenamt soll stärker beworben werden, durch öffentlichkeitswirksame Werbekampagnen, Aktionen, die eine notwendige persönliche Ansprache unterstützen. Gleichzeitig soll das Ehrenamt attraktiver (wahrgenommen) werden.

Bsp.: Tag der offenen Tür, Informationsveranstaltungen, Werbematerial, Schnupperangebote, Willkommenspaket.

Fördersummen:

Veranstaltung/Projekt: 50% der förderfähigen Kosten, max. 500 €.

I. f. Aktuelle Bedarfe in der Jugendarbeit

Förderung von innovativen Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Das Angebot wird erstmalig in der Stadt Paderborn angeboten und ist so zu planen, dass es abgeschlossen ist. Des Weiteren werden sonstige Angebote im Rahmen aktueller Bedarfe aufgrund akuter gesellschaftlicher, politischer, klimatischer, technologischer oder wirtschaftlicher Veränderungen mit Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche gefördert.

Andere mögliche Fördertöpfe aus diesen Richtlinien sind vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Die Förderhöhe des geplanten Angebotes ist individuell mit dem Jugendamt abzustimmen.

II. Strukturelle Förderung

II. a. Strukturförderung in der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

Aufgaben der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

a) Förderbereiche

Maßnahmen und Projekte mit dem Ziel der beruflichen und gesellschaftlichen Integration auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte, Kriterien:

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände und Schulen. Eine enge Abstimmung mit der Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit / des Jobcenters muss gewährleistet sein.

c) Zuwendungshöhe

Die Zuwendungen werden als Jahresvorhaben gewährt. Über Höhe und Förderbedingungen einschließlich der Laufzeit der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist durch einen jährlichen Finanz- und Sachbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten bzw. werden mit der nächstjährigen Zuwendung verrechnet.

Des Weiteren ist ein jährliches Qualitätsgespräch zu führen.

II. b Strukturförderung der Jugendverbände mit hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften (Jugendreferentinnen / Jugendreferenten)

Hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte (Dipl.-Sozialpädagog*in, Dipl.-Sozialarbeiter*in, Dipl.-Pädagog*in) mit einer abgeschlossenen fachbezogenen Ausbildung, die in der Jugendverbandsarbeit tätig sind, werden gefördert, sofern sie

- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort anleiten und unterstützen,
- Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten,
- Angebote für Jugendgruppen vor Ort anregen und für deren Durchführung Hilfestellung geben und Sorge tragen,
- junge Menschen vor Ort beraten

und der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannt ist.

a) Förderbereiche

Personalkosten

b) Zuwendungshöhe

Die Beihilfe beträgt 25% der Personalaufwendungen (nach Abzug Zuwendungen Dritter), höchstens 21.000,- € je Förderjahr für sämtliche Zuschussanträge, sofern alle genannten Bereiche – vor allem die Arbeit vor Ort – abgedeckt werden, die Fachkraft keine weiteren Aufgaben innehat, nur zu diesem Zwecke angestellt ist und nicht überwiegend über den Kreis Paderborn hinaus tätig ist.

Ist die Fachkraft nicht ausschließlich in der Stadt Paderborn tätig, erfolgt die Zuschussung anteilig nach den Jugendeinwohnerwerten.

C. Investitionsförderungen

I. Jugendpflegematerial

Materialien, Geräte und Medien für die Kinder- und Jugendarbeit der freien Jugendhilfeträger.

a) Förderbereiche

Anschaffungskosten

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Kriterien:

Es werden nur Neuanschaffungen bezuschusst. Nicht gefördert werden Gegenstände, die überwiegend von einer Person genutzt werden sowie Instrumente, Trachten oder Sportgeräte. Bei technischen Geräten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen, wobei das günstigste Angebot berücksichtigt wird.

Die bezuschussten Materialien/Geräte sind zu inventarisieren und müssen mindestens 3 Jahre (ab dem Zeitpunkt der Bewilligung) für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

c) Zuwendungshöhe

- 50 % der entstehenden Kosten von mindestens 50,00 € und höchstens 500,00 €.
- Es sind drei Kostenvoranschläge vorzunehmen um das günstigste Angebot zu ermitteln.

II. Investitionszuwendungen (Baumaßnahmen/ Inventar)

Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Aus- und Erweiterungsbau, die Renovierung sowie Erstausrüstung und Ersatzbeschaffungen für Mobiliar.

Als Nebenbestimmung für eine Investitionsförderung gilt grundsätzlich eine vom Zuwendungsempfänger einzuhaltende mehrjährige Zweckbindungsfrist (Nutzung des Fördergegenstandes), die im Einzelfall von der Stadt vorgegeben wird.

a) Förderbereiche

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Kriterien:

- Der Bedarf für Neu- und/oder Erweiterungsmaßnahmen muss durch den Jugendhilfeausschuss festgestellt werden.
- Die Zweckbindung beträgt bei Neu- und Ausbaumaßnahmen 20 Jahre, bei Umbauten im bestehenden Gebäude sowie Ausstattung/Einrichtung 5 Jahre.

c) Zuwendungshöhe und Verfahren

- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit:
50 % der angemessenen und nicht anderweitig finanzierten, ungedeckten Kosten, höchstens 150.000 €.
- Jugendfreizeiteinrichtungen:
10 % der Kosten der Räume nach Grundflächenberechnung, die überwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden.

Dem schriftlichen Antrag sind in allen Fällen detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersichten beizufügen. Bei Baumaßnahmen ist außerdem ein vollständiger Satz der genehmigten Bauunterlagen vorzulegen.

Bei Bau- bzw. gemischten Bau- und Einrichtungsmaßnahmen erfolgt die Zahlung des Zuschusses in drei Raten, und zwar

- 50% bei Baubeginn,
- 40% nach erfolgter Rohbauabnahme,
- 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei den übrigen Investitionszuschüssen erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, und zwar

- 90% nach Bewilligung und
- 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises



Impressum:

Stadt Paderborn
Jugendamt
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Stand Januar 2023

